



bmask

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Isabelle Lurf
Tel: (01) 711 00 DW 2416
Fax: 2190
Isabelle.Lurf@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII3@bmask.gv.at zu richten.

Herrn
Rechtsanwalt Hartmut Hardt
per E-Mail

GZ: BMASK-461.301/0019-VII/A/3/2011

Wien, 08.09.2011

**Betreff: Bitte um wissenschaftliche Mithilfe;
Auskunftsbegehren zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Hardt!

Ihre Anfrage vom 23. August 2011 wurde dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Sektion Arbeitsrecht und Zentral- Arbeitsinspektorat weitergeleitet. Das Zentral-Arbeitsinspektorat ist für die Koordination der Tätigkeit der Arbeitsinspektorate zuständig und beantwortet Ihre Anfrage wie folgt:

„Best Practices“ stellen eine Sammlung von vorbildlichen Vorgehensweisen in der Praxis dar. Die Definition von „Best Practice“ finden Sie auf der Homepage der Arbeitsinspektion (www.arbeitsinspektion.gv.at). Die gesetzliche Begriffsbestimmung von „Stand der Technik“ im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG ist in § 2 Abs. 8 ASchG verankert. „Best Practice“ ist eine Lösung, die den Stand der Technik eigentlich weiterentwickelt, nämlich dem bisherigen Stand der Technik gerecht wird aber durch eine besondere Wirtschaftlichkeit oder ein besonderes ArbeitnehmerInnenschutzniveau als neue Vorbildlösung für ähnliche Herausforderungen gelten kann und somit den Stand der Technik weiterentwickeln kann.

Die grundsätzlichen Regelungen des ASchG werden durch diverse Durchführungsverordnungen und durch das technische Normen- und Regelwerk präzisiert. Beispielsweise wird § 25 ASchG durch die §§ 42 bis 45 Arbeitsstättenverordnung (ASTv), § 7 Elektroschutzverordnung (ESV) und durch die Verordnung explosionsfähige

Atmosphären (VEXAT) näher ausgeführt. Regelungen des ASchG samt Durchführungsverordnungen können weiters durch Bescheid beispielsweise bei Arbeitsstättenbewilligungen (§ 92 ASchG) und bei Genehmigungsverfahren von Anlagen im Sinne des § 93 Abs. 1 ASchG konkretisiert werden. Diese Bescheide können erforderlichenfalls vorzuschreibende geeignete Bedingungen und Auflagen enthalten. Bei deren Einhaltung ist zu erwarten, dass die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vermieden werden.

Bezüglich der Judikatur werden Sie ersucht, das Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at (österreichisches Recht) zu nutzen.

Der „Stand der Wissenschaft“ und der „Stand der Technik“ sind nicht gleichbedeutend. In Österreich ist der Begriff „Stand der Wissenschaft und Technik“ nicht gebräuchlich. Der Unterschied zwischen „Stand der Wissenschaft“ und „Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis“ ist sprachlicher Natur. Sowohl gemäß § 45 Abs. 1 ASchG (MAK-Werte) als auch nach der Definition des § 45 Abs. 2 ASchG (TRK-Werte) ist jeweils der neueste Stand zu berücksichtigen. Bezüglich der MAK-Werte-Definition und den darin enthaltenen „Erkenntnissen“ über die Wirkung der „längerfristigen Exposition“ wird die längerfristige Betrachtung herausgestrichen. MAK-Werte sind Werte für die Schadstoffkonzentration von gefährlichen Arbeitsstoffen in der Luft. Gefährliche Arbeitsstoffe beeinträchtigen bei Einhaltung des MAK-Wertes die Gesundheit der Arbeitnehmer/innen nicht. TRK-Werte sind technische Richtkonzentrationswerte, die für gefährliche Arbeitsstoffe gelten. Die Einhaltung der TRK-Werte wird über den Stand der Technik erreicht, um so das Risiko einer Gesundheitsschädigung zu vermindern, ohne dieses jedoch restlos ausschließen zu können. TRK-Werte sind nur für solche gefährlichen Arbeitsstoffe festzusetzen, für die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft keine toxikologisch-arbeitsmedizinisch begründeten MAK-Werte aufgestellt werden können.


Unter Unfallverhütungsvorschriften sind etwa Regelungen der deutschen Berufsgenossenschaften zu verstehen. Die in § 2 Abs. 6 DOK-VO angeführten EN- oder ÖNormen und ÖVE-Vorschriften können grundsätzlich als Stand der Technik herangezogen werden.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau Mag.^a Lurf zur Verfügung (Tel.: +43-1-71100-2416; E-Mail: isabelle.lurf@bmask.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Mag.Dr.iur. Alexandra Marx

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	cxyua/5IFFmeK6KNyGeeb4j/eG//mNXyIXhMUpD8cq85yjoChDs8wOmcMOMXNJeZvjD ADF+i8yHt/qv+CO0c39Zl6WH1Yb2S1Ou+/R7kGvR4XqXMkjEsNoens1qH3U7yf24XX4 M9LWNKghaqvte1HNWV3+hQQ3RrtzKPvFc5eBc=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-09T09:13:47+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	